

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Absicht des Rates der Rechnungsprüfer und des Rates für das Pensionswesen,

- a) die Prüfungsempfehlungen weiterzuverfolgen;
- b) die Verfahren und operativen Methoden des Anlageverwaltungsdienstes zu überprüfen;
- c) den Auftrag für eine unabhängige externe Überprüfung der Wertentwicklung der Kapitalanlagen des Fonds zu überprüfen;

X

Streuung der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981,

1. *erkennt an*, dass die von dem Fonds verfolgte Politik der breiten Streuung seiner Kapitalanlagen nach Währung, Anlageform und geografischem Gebiet nach wie vor die verlässlichste Methode der langfristigen Risikominderung und Ertragssteigerung ist;

2. *bekräftigt* Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 55/224;

3. *bekräftigt außerdem* die Politik der Streuung der Kapitalanlagen des Fonds nach geografischem Gebiet, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit weiter Bericht zu erstatten.

Anlage

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 21 Mitgliedschaft

Der folgende neue Buchstabe *c)* ist hinzuzufügen:

"*c)* Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstaben *b)* gilt die Mitgliedschaft im Fonds als beendet, wenn ein Mitglied *i)* einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Jahren unbezahlten Urlaubs vollendet hat, ohne dass während dieser Zeit Beiträge gemäß Artikel 25 *b)* gezahlt wurden, oder *ii)* innerhalb eines Gesamtzeitraums von fünf Jahren einen Zeitraum von vier Jahren nach den unter *i)* beschriebenen Bedingungen vollendet hat. Um dem Fonds erneut beizutreten, muss ein ehemaliges Mitglied die unter Buchstabe *a)* genannten Bedingungen erfüllen."

Artikel 28 Ruhegehalt

In Buchstabe *g)* Ziffer *iii)* ist die Zahl "300" durch die Zahl "1.000" zu ersetzen.

Artikel 30 Aufgeschobenes Ruhegehalt

In Buchstabe *c)* ist die Zahl "300" durch die Zahl "1.000" zu ersetzen.

Artikel 34 Witwenrente

In Buchstabe *f)* ist die Zahl "200" durch die Zahl "600" zu ersetzen.

RESOLUTIONEN 57/287 A und B

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604, Ziffer 6)⁸⁸.

57/287. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

A

BERICHTE DES AMTES FÜR INTERNE AUFSICHTSDIENSTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung der folgenden Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste:

a) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraktiken im Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung⁸⁹,

b) Bericht über die Disziplinaruntersuchung betreffend Behauptungen über Dienstvergehen und Missmanagement beim "Bootprojekt" des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung⁹⁰,

c) Bericht über die Inspektion der Verwaltungs- und Managementpraktiken im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁹¹,

d) Bericht über die Disziplinaruntersuchung betreffend die behauptete Schleusung von Flüchtlingen durch das Zweig-

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ Siehe A/56/83.

⁹⁰ Siehe A/56/689.

⁹¹ Siehe A/56/620.

büro des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Nairobi⁹²,

e) Bericht über die Prüfung der Aktivitäten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Mobilisierung von Mitteln aus dem Privatsektor⁹³,

f) Bericht über aktualisierte Informationen über die Aufsichtstätigkeiten betreffend das Programm "Öl für Lebensmittel" und die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen⁹⁴,

g) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraxis in der Hauptabteilung Abrüstungsfragen⁹⁵,

h) Bericht über die Überprüfung des Integrierten Management-Informationssystems nach der Einführung am Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁶,

i) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraxis in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik⁹⁷,

j) Bericht über die Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den genannten Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine weitere Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorzunehmen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

B

STÄRKUNG DER INTERNEN AUFSICHTSMECHANISMEN BEI OPERATIVEN FONDS UND PROGRAMMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994 und Ziffer 15 ihrer Resolution 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/259 vom 14. Juni 2001,

nach Behandlung des aktualisierten Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen⁹⁹,

sowie nach Behandlung des gemäß Ziffer 2 der Resolution 55/259 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs mit aktualisierten Auffassungen zur Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen¹⁰⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ und bekräftigt das Vorrecht der Fonds und Programme, über ihre eigenen Aufsichtsmechanismen und ihre Beziehungen mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste zu entscheiden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung diejenigen Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen, die vor ihrer Umsetzung von ihr gebilligt werden müssen.

RESOLUTION 57/288

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/654, Ziffer 6)¹⁰¹.

57/288. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs, namentlich dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹⁰², dem Bericht über den Haushaltsvollzug des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001¹⁰³, dem umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda¹⁰⁴ sowie dem entsprechen-

⁹² Siehe A/56/733.

⁹³ Siehe A/56/759.

⁹⁴ Siehe A/56/903.

⁹⁵ Siehe A/56/817.

⁹⁶ Siehe A/56/879.

⁹⁷ Siehe A/56/930.

⁹⁸ Siehe A/57/224.

⁹⁹ A/55/826 und Corr. 1.

¹⁰⁰ A/56/823.

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰² A/57/480.

¹⁰³ A/57/367.

¹⁰⁴ A/56/853.